

# RS Vwgh 2020/3/5 Ra 2019/15/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §26 Abs1

### Rechtssatz

Unter dem "Innehaben" einer Wohnung ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, über diese Wohnung zu verfügen, insbesondere sie für den Wohnbedarf jederzeit benützen zu können, zu verstehen (VwGH 23.2.2010, 2007/15/0292). Da ein Mensch mehrere Wohnungen innehaben kann, sind gleichzeitig auch mehrere Wohnsitze möglich (vgl. VwGH 3.7.2003, 99/15/0104, mit weiteren Nachweisen).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150145.L01

### Im RIS seit

26.05.2020

### Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)